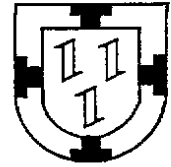


# Stadt Bottrop

Der Oberbürgermeister



Präsident des Landtages  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Bottrop, 28.12.1999

**Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung;  
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 12/4320  
Stellungnahme der Stadt Bottrop zum Gesetzentwurf  
Ihr Schreiben vom 16.11.1999**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Bottrop hat zum Entwurf des Zweiten Modernisierungsgesetzes mehrere Stellungnahmen an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen verfasst, die ich an dieser Stelle kurz zusammenfassen möchte. Eine Ausfertigung der jeweiligen Erklärungen übersende ich zu Ihrer Kenntnisnahme als Anlage.

- 1. Entschließung des Rates der Stadt Bottrop vom 02. Februar 1999 zum „Eckpunktepapier zur Verwaltungsmodernisierung in Nordrhein-Westfalen vom 11.11.1998“  
- Anlage 1 -**

Der Rat der Stadt hat im Wesentlichen die Absicht der Landesregierung zur Verwaltungsmodernisierung begrüßt, eine strikte Konnexität von Aufgaben- und Finanzaufweisungen mit einer verfassungsrechtlichen Absicherung des finanziellen Ausgleichs gefordert und sich für einen Verbleib im Regierungsbezirk Münster ausgesprochen. Darüber hinaus erwartet der Rat der Stadt Bottrop sowohl bei der Neuordnung der Mittelebenen als auch bei sonstigen die Kommunen betreffenden Reformmaßnahmen eine enge Kooperation und einen größtmöglichen Konsens zwischen der Landesregierung und den Kommunen.

- 2. Stellungnahme der Stadt Bottrop zum Referentenentwurf zum Zweiten Modernisierungsgesetz vom 10. August 1999  
- Anlage 2 -**

In dieser Erklärung werden die konkreten Bedenken der Stadt Bottrop zu den Artikeln 14, 17 (vorher Artikel 15), 18 (vorher Artikel 16), 24 (v. Art. 21), 26 (v. Art. 23), 28 (v. Art. 25), 32 (v. Art. 29) und Artikel 33 (v. Art. 30) geäußert.

Inhaltlich bestehen die seinerzeit formulierten Bedenken weiterhin. Die erwarteten finanziellen Auswirkungen aufgrund der vorgesehenen Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (Artikel 17) sind im Gegensatz zu meinem Schreiben vom 10. August 1999 zwar zwischenzeitlich niedriger kalkuliert worden, dennoch muss davon ausgegangen werden, dass die Mehrkosten allein durch eine Reduzierung der Landschaftsverbandsumlage nicht kompensiert werden können.

**3. Beschluss des Rates der Stadt Bottrop zur Auflösung des KVR und Einrichtung einer Agentur Ruhr; Schreiben des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen bezüglich einer Erklärung zur Mitgliedschaft vom 28.10.1999**  
**- Anlage 3 -**

Der Rat der Stadt Bottrop hat sich am 16. Dezember 1999 mit einem mehrheitlichen Beschluss für ein Verbleiben in einem reformierten Kommunalverband Ruhrgebiet ausgesprochen. Dabei soll neben organisatorischen Optimierungen zur Lösung der Strukturprobleme des Ruhrgebietes eine verstärkte Dienstleistungsunterstützung für die Region, eine Verbesserung der Interessenausgleiche der Mitgliedskommunen untereinander sowie eine intensivere Durchsetzung der Interessen nach Außen erreicht werden.

Die bisherigen Aufgaben des KVR (vor allem Aufgaben der Sicherung und Pflege der Wald-, Wasser-, Grün- und Erholungsflächen, Freizeitgesellschaften, Öffentlichkeitsarbeit, Touristik und Kultur) sollen weitergeführt und optimiert werden. Außerdem ist (mit den zusätzlich vorgesehenen Landesmitteln) auch die Weiterentwicklung und die Unterhaltung der IBA-Projekte/ Ausbau und Pflege des Emscher-Landschaftsparks (ggf. hierfür in besonderer Rechts- und Organisationsform) zu sichern.

Eine Beteiligung der Stadt Bottrop an der Agentur Ruhr (mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Aufgaben) kommt daher nicht in Betracht.

Die Haltung des Rates der Stadt zur geplanten Auflösung des KVR und zur Gründung einer Agentur Ruhr ändert nichts an der Auffassung der Stadt Bottrop zur Frage der Bildung einer 6. Regionaldirektion in NRW. Die ablehnende Stellungnahme des Rates der Stadt Bottrop vom 02.02.1999 zur Errichtung eines Regierungsbezirks für das Ruhrgebiet hat unverändert Bestand.

3 Anlagen

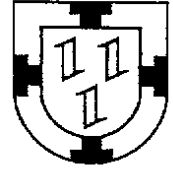
Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung:



(Dr. Kreul)

# Stadt Bottrop

Der Oberbürgermeister



Herrn  
Minister für Inneres und Justiz  
Dr. Fritz Behrens  
Haroldstr. 5

40190 Düsseldorf

Bottrop, den 04. Februar 1999/Gr

Sehr geehrter Herr Minister,

der Rat der Stadt Bottrop hat im Rahmen der Erörterung der Verwaltungsmodernisierung in Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 02. Februar 1999 nachstehende EntschlieÙung verabschiedet:

- "1. Der Rat der Stadt Bottrop begrüÙt die Absicht der Landesregierung die Verwaltung in Nordrhein-Westfalen umfassend zu modernisieren und die Strukturen zu reformieren. Die notwendigen Reformschritte werden insbesondere unter dem Aspekt der Bürger- und Ortsnähe anerkannt.
2. Aufgabenverlagerungen auf die kommunale Ebene müssen strikt dem Konnexitätsprinzip von Aufgaben- und Finanzzuweisung folgen. Der finanzielle Ausgleich muss verfassungsrechtlich abgesichert werden.
3. Bezüglich der Neugestaltung der sogenannten Mittelebenen ist der Rat der Stadt Bottrop der Auffassung, dass aufgrund der gewachsenen Umfeldbeziehungen der Stadt und der Emscher-Lippe-Region und der planerischen Strukturen ein Verbleib im Regierungsbezirk Münster unabdingbar ist.

Die Emscher-Lippe-Region und die Stadt Bottrop haben sich in der Vergangenheit auch durch die weitsichtige Regionalplanung der Bezirksregierung Münster gute Chancen erarbeitet.

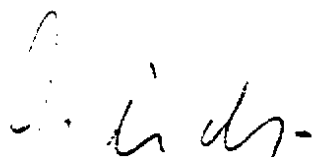
Siedlungsstrukturell stellt sich die Region als Übergangsraum zwischen dem hochverdichteten Ruhrgebiet mit seinen Oberzentren und dem ländlich geprägten Münsterland dar. Der eingeleitete Strukturwandel in der Emscher-Lippe-Region steht unter der besonderen Berücksichtigung der Belange des Bergbaus und seiner Nordwanderung. Weitere Abstimmungen insbesondere mit den nördlich angrenzenden Regionen sind in Zukunft zwingend erforderlich.

Bedenken bestehen hinsichtlich der Gefahr einer Dominanz der Oberzentren. Selbst wenn diese Gefahr von anderen nicht so gesehen werden sollte, bleibt unklar, wie die Wahrung der berechtigten Interessen der kleineren kreisfreien Städte und Kreise gewährleistet werden kann, ohne dass der Versuch der Berücksichtigung aller Teilinteressen zu einer erheblichen Funktionsbeeinträchtigung führt. Es muss sichergestellt sein, dass die Region zur Lösung ihrer wirtschaftsstrukturellen Probleme weiterhin eine überdurchschnittliche Förderung erfährt, die in enger Abstimmung mit den Städten und Kreisen der Region vorgenommen wird.

4. Der Rat der Stadt Bottrop erwartet, dass die Landesregierung und der Landtag die Neuordnung der Mittelebenen und die weiteren Kommunen direkt betreffenden Reformmaßnahmen nur in enger Kooperation und mit größtmöglichem Konsens mit den Kommunen durchführt."

Ich gebe Ihnen diese EntschlieÙung zur Kenntnis und erlaube mir den Hinweis, dass ich Herrn Ministerpräsident Clement mit gleicher Post unterrichtet habe.

Mit vorzüglicher Hochachtung

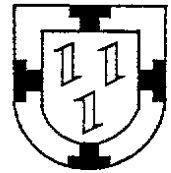


(Ernst Löchelt)

1

# Stadt Bottrop

Der Oberbürgermeister



Stadt Bottrop, Amt 10, Postfach 10 15 54, 46215 Bottrop

1. Innenministerium NRW  
40190 Düsseldorf

*ab 10.09. d/s.*

Amt Hauptamt (10)  
Verwaltungsgebäude Ernst-Wilczok-Platz 1  
Zimmer 200  
Telefon (0 20 41) 70 34 90  
Telefax (0 20 41) 70 36 87

Auskunft erteilt Herr Meier

Aktenzeichen 10-02  
Bei Antwort bitte angeben

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
V a 2-12.05; Schr. vom 29.06.1999

Meine Nachricht vom

Bottrop  
10. August 1999

## Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Zweites Modernisierungsgesetz - 2. ModernG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich die Stellungnahme der Stadt Bottrop zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen.

Aufgrund der kurzen Fristen war es mir nicht möglich, die vorgesehenen Änderungen in allen Nuancen zu bewerten oder aber eine Beteiligung der politischen Gremien der Stadt Bottrop durchzuführen, so dass ich mir Ergänzungen oder Änderungen ausdrücklich vorbehalten muss.

Generell unterstütze ich die Maßnahmen der Landesregierung zur Reform von Regierung und Verwaltung, insbesondere unter den Aspekten einer bürgerfreundlichen Aufgabenerledigung und einer stärkeren kommunalen Selbstverwaltung.

Für die Stadt Bottrop - und ich denke, dass Ihnen die betroffenen Gebietskörperschaften ähnliche Stellungnahmen zukommen lassen werden - ist jedoch von besonderer Bedeutung, dass die vorgesehenen Deregulierungsmaßnahmen nicht zu zusätzlichen, insbesondere finanziellen, Belastungen führen. Aus diesem Grunde ist es nach meiner Auffassung erforderlich, bei sämtlichen Aufgabenverlagerungen auf die kommunale Ebene uneingeschränkt dem Konnexitätsprinzip von Aufgaben- und Finanzzuweisungen zu folgen und in diesem Zusammenhang die Gespräche mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände fortzusetzen.

Der Rat der Stadt Bottrop hat in seiner Sitzung am 02. Februar 1999 eine Entschließung an die Landesregierung Nordrhein-Westfalen verabschiedet, in der die verfassungsrechtliche Absicherung des finanziellen Ausgleichs gefordert wird. Diese Entschließung habe ich Ihnen mit Schreiben vom 04. Februar 1999 zukommen lassen und mit gleicher Post Herrn Ministerpräsidenten Wolfgang Clement zur Kenntnis gegeben.

**Sprechzeiten:**  
08.30 - 12.30 Uhr  
14.00 - 16.00 Uhr  
donnerstags bis 17.00 Uhr  
mittwochs  
08.30 - 12.30 Uhr

**Telekom-Dienste:**  
Telefax (zentral)  
(0 20 41) 70 - 32 80

**Konten:**  
12 971 Sparkasse Bottrop (BLZ 424 512 20),  
178 70-430 Postbank Essen (BLZ 360 100 43),  
5 200 007 000 Volksbank Kirchhellen e. G., Bottrop (BLZ 424 614 35)  
sowie bei allen anderen Banken im Stadtgebiet Bottrop

Ich setze daher voraus, dass bei allen beabsichtigten Aufgabenverlagerungen die besonders angespannte Finanzsituation der Gemeinden und Kreise Berücksichtigung findet. Diese Erwartung bezieht sich sowohl auf sachliche Aufwendungen und Transferleistungen als auch auf die Kosten für Personal, Personalneben- und -folgekosten, Personalverwaltung und Organisation.

Auch der kommunale Einfluss bei der Entscheidung überregionaler Fragen darf bei den vorgesehenen Änderungen in der Aufbauorganisation des Landes gegenüber den heutigen Beteiligungsrechten, zum Beispiel im Bezirksplanungsrat, in den Entscheidungsorganen der Landschaftsverbände und des KVR nicht geschmälert werden.

Bevor ich auf verschiedene konkrete Regelungen in den einzelnen Artikeln eingehe, muss ich gleichfalls voraussetzen, dass meines Erachtens eine Vielzahl interpretierbarer Formulierungen vor einer abschließenden gesetzlichen Novellierung noch mit den Gebietskörperschaften zu präzisieren und zu klären sind.

### Zu dem Gesetzentwurf im Einzelnen:

#### **Artikel 14 - Änderung des Schulverwaltungsgesetzes**

Im Gebiet des Schulträgers Stadt Bottrop befinden sich keine Sonderschulen in der Trägerschaft des Landschaftsverbandes. Die Frage der Übernahme einer Trägerschaft stellt sich insoweit nicht.

Allerdings besuchen z.Z. etwa 20 Bottroper Schüler/innen Sonderschulen in der Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, vornehmlich in Gelsenkirchen.

Eine Übertragung der Trägerschaft auf die Kommunen ist grundsätzlich denkbar, so auch Schulausschuss des Städtetags NRW am 28.04.1999.

Ungeklärt ist bislang allerdings die Frage der Finanzierung.

Die Sonderschulen werden zur Zeit nach dem Umlageprinzip finanziert. Bei der Verlagerung der Trägerschaft auf eine Kommune ergeben sich Ausgleichsprobleme zwischen Trägerkommune und den Schüler entsendenden Gemeinden hinsichtlich der Schullastenteilung. Gerade die Sonderschulen der Landschaftsverbände sind überproportional kostenintensiv (Schülerfahrkosten, hohe Personalstandards, Spezialausstattungen).

Der Schulausschuss des Städtetages NRW regt daher die Schaffung eines neuen Finanzierungsinstrumentes an. Dabei lehnt er zu Recht die Einführung des Wohnsitzprinzips ab, da für alle anderen Schulformen die Trägerverantwortung gilt, welche sich bewährt hat.

Der Vorzug wird der Errichtung überörtlicher kommunaler Träger in Form von freiwilligen oder verpflichtigen Zweckverbänden gegeben, womit das Umlageprinzip wie bisher erhalten bliebe.

**Artikel 15 - Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes**

**Artikel 16 - Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes**

**Artikel 21 - Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose**

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand muss der neue § 7 AG BSHG so ausgelegt werden, dass sukzessive die vollen Kosten der Hilfe zur Pflege in die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Trä-

ger der Sozialhilfe fallen. Nach einer überschlägigen Berechnung würden sich hierdurch für die Stadt Bottrop allein die Sachaufwendungen in den Jahren 2001 bis 2004 in Höhe von 3,25 Mio. DM über 6,5 Mio. DM, 9,75 Mio. DM bis zu 14 Mio. DM (ab 2004 dauerhaft) erhöhen. Organisatorische und personelle Aufwendungen sind hierbei noch nicht berücksichtigt.

Ab dem 1. Januar 2004 soll ein Teil weiterer Aufwendungen von der überregionalen in die örtliche Zuständigkeit verlagert werden. Hinzu kommen die im Artikel 16 nicht erwähnten Hilfen für hochgradig Sehgeschwache und Gehörlose. Die Anzahl der Hilfeempfänger für diese Hilfen ist mir nicht bekannt, so dass Aussagen über die finanziellen Belastungen ab 2004 nicht gemacht werden können.

Die Mehrausgaben für die Stadt Bottrop sind voraussichtlich so immens, dass sie allein durch eine Reduzierung der Landschaftsverbandumlage nicht kompensiert werden können.

### **Artikel 23 - Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches**

Durch die Aufhebung der §§ 14-16 entfällt das Vorverfahren gegen Entscheidungen des Umlegungsausschusses. Das bisherige Widerspruchsverfahren beim Oberen Umlegungsausschuss hat sich in der Praxis gut bewährt, da eine erneute Überprüfung der Verwaltungsentscheidung in sachlicher Hinsicht überwiegend von den Beteiligten akzeptiert worden ist.

Künftig wird durch die Aufhebung des Vorverfahrens die Überprüfung der Entscheidungen des Umlegungsausschusses mit dem Schwerpunkt einer formellen Bewertung durch die Gerichte zu erwarten sein, wodurch eine Anerkennung der Entscheidungen durch die Klageführer erschwert werden wird.

Die Beibehaltung des Vorverfahrens und des Oberen Umlegungsausschusses wird empfohlen.

### **Artikel 25 - Gesetz zur Regelung personalrechtlicher Folgen der Verlagerung von Aufgaben der Landschaftsverbände auf andere Träger**

Beim Übergang von Aufgaben der Landschaftsverbände (und des Kommunalverbandes Ruhrgebiet [KVR] -Artikel 29-) auf andere Körperschaften sind Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möglicherweise auch ohne ein Einverständnis der übernehmenden Behörde nach ihren bisherigen Beschäftigungsbedingungen weiterzubeschäftigen.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen (KAV NW) hat mit Schreiben vom 15.06.1999 darauf hingewiesen, dass der KVR derzeit zugunsten seiner Beschäftigten einen „Tarifvertrag zur Sicherung der tarifvertraglichen Rechte der beim KVR beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ abzuschliessen gedenkt.

Unabhängig davon, ob der Abschluss eines solchen „Tarifvertrages“ zulässig ist oder nicht, warnt der KAV ausdrücklich vor einem Beitritt zu diesem Tarifvertrag. Neben dem Ausschluss von Änderungs- und Beendigungskündigungen sind Besserstellungen bei der Altersteilzeit vorgesehen, die letztlich nicht eine Sicherung sondern „eindeutig eine Ausweitung und Übersicherung, die noch dazu zu Ihren Lasten erfolgen soll“ (Zitat KAV) bewirken würde.

Völlig ungeklärt bleibt im Referentenentwurf sowohl zu Artikel 25 als auch zu Artikel 29 die Frage des Ausgleichs der Personalkosten und insbesondere auch der Versorgungsaufwendungen für Beamte. Die Körperschaften, die möglicherweise zu einer Übernahme von Beamtinnen und Beamten aufgrund der gesetzlichen Regelung verpflichtet sind, sind keinesfalls in der Lage, die individuellen Versorgungsansprüche zu begleichen.

Ebenfalls offen bleiben Fragen der Personalauswahl. Hier besteht erheblicher Erläuterungsbedarf.

**Artikel 29** - Gesetz über die Auflösung des Kommunalverbandes Ruhr

**Artikel 30** - Gesetz über die Errichtung eines Verbandes Agentur Ruhr

Als Anlage zu diesem Schreiben übersende ich Ihnen eine abgestimmte Stellungnahme der Sozialdemokratischen Fraktionsvorsitzenden und Hauptgemeindefachleute der KVR-Mitgliedskörperschaften im Bereich des SPD-Bezirks westliches Westfalen, in der die grundlegenden gemeinsamen Bedenken zum Ausdruck gebracht werden. Diesem Papier schließe ich mich inhaltlich ausdrücklich an.

Zudem bestehen konkret aus der Sicht der Stadt Bottrop weitere Probleme, die ich wie folgt darlege:

Der Entwurf des Gesetzes zur Gründung der Agentur Ruhr sieht vor, dass es Aufgabe dieser Agentur oder einer von dort gegründeten Gesellschaft sein wird, die Projektträgerschaft für die Sicherung, den Ausbau und die Pflege der Wald- und Grünflächen des Emscher-Landschaftsparks zu übernehmen. Inwieweit damit der Betrieb sowie die bauliche Unterhaltung und Pflege der Anlagen selbst gemeint sind, kann eindeutig nicht beantwortet werden.

Für die sonstigen KVR-Wald- und Grünflächen sieht der o.a. Entwurf lediglich eine (möglicherweise nur planerische) Sicherung vor.

Unabdingbar für die Stadt Bottrop ist, dass die gesamten Verbandsgrünflächen des KVR auf Bottroper Stadtgebiet weiter in der Unterhaltungspflege des Verbandes (Agentur Ruhr bzw. Tochtergesellschaft) verbleiben, um die erheblichen zusätzlichen Personal- und Sachkosten bei kommunaler Aufgabenwahrnehmung zu vermeiden. Dies wäre in Anbetracht der ökologischen Bedeutung dieser Waldflächen und ihres Erholungswertes für die Gesamtregion auch nicht gerechtfertigt.

Für die KVR-Freizeitanlagen sieht der Gesetzesentwurf vor, dass ihr Betrieb in die Aufgabenträgerschaft der Belegenheitsgemeinden fällt (Art. 29, § 2). Dies wäre für die Revierpark Vonderort GmbH dann allein die Stadt Oberhausen. So sieht es auch die Vergleichsrechnung des KVR vom 20.07.1999 vor. In diesem Fall würden für die Stadt Bottrop keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen aus höheren Gesellschaftsanteilen entstehen. Das Verhältnis der Stimmanteile zwischen der Stadt Oberhausen und der Stadt Bottrop würde sich allerdings ebenfalls entsprechend verschieben.

Nach den bislang bekannten Vorstellungen der Landesregierung war vorgesehen, dass die Gesellschaftsanteile des KVR an der Revierpark GmbH gleichmäßig auf die Städte Bottrop und Oberhausen übergehen.

Bei unentgeltlicher Übertragung der durch Auflösung des KVR zu übernehmenden Gesellschaftsanteile an der Revierpark GmbH und bei gleichmäßiger Verteilung des KVR-Anteiles würden in diesem Fall durch die erhöhten Betriebskostenzuschüsse Mehrbelastungen für die Stadt Bottrop mit zusätzlichen Betriebskosten von jährlich rd. 550.000 DM und Investitionskostenzuschüssen von rd. 220.000 DM entstehen. Hinzu kämen Finanzierungskosten, wenn die Städte Bottrop und Oberhausen einen finanziellen Ausgleich für den KVR-Anteil am übertragenen Vermögen leisten müssten.

Eine Übernahme der KVR-Anteile an der Revierpark-GmbH wäre für die Stadt Bottrop nur akzeptabel, wenn sie zu keinen zusätzlichen haushaltsmäßigen Belastungen führen würde, das heißt,



die o.a. Mehrbelastungen durch eine entsprechend geringere Umlage an die Agentur Ruhr oder zusätzliche Zuwendungen kompensiert werden könnten. Nach den vom KVR in seiner Stellungnahme vom 20.07.1999 veröffentlichten Zahlen soll aber bereits die neu zu zahlende Umlage der Stadt Bottrop an den Verband „Agentur Ruhr“ (= 1,632 Mio. DM) höher sein, als die bisherige Umlage an den KVR (= 1,370 Mio. DM). Aufwendungen durch die Übernahme von KVR-Aufgaben, insbesondere im Bereich der Grünflächenpflege, müssten ggf. noch hinzugerechnet werden.

Zudem bestehen Gestattungs- und Unterhaltungsverträge zwischen der Stadt Bottrop und dem KVR, in denen teilweise Rechtsnachfolgerklauseln nicht vereinbart worden sind. Zum Teil völlig offen ist, ob und in welcher Form derartige Verträge neu vereinbart werden können.

Planungsrechtliche Fragen zum Beispiel bezüglich des Badesees Elsbüsche, der Halde Beckstraße und den Tetraeder, der Bergarena auf der Halde Haniel oder des Landschaftsbauwerkes Schöttelheide bleiben gleichfalls unbeantwortet.

Zudem verfügt der KVR über eine Abteilung Kartographie, die nicht in den Aufgabenbereich der Agentur Ruhr übernommen wird. Damit steht das regionale Kartenwerk für das Ruhrgebiet mit den vielfältigen analogen und digitalen Informationen vor der Auflösung. Aus diesem Kartenwerk wurden in der Vergangenheit unter anderem die amtlichen Stadtpläne für die Stadt Bottrop abgeleitet. Der Stadt Bottrop entsteht hierdurch künftig ein Mehraufwand, da die erforderliche Datenhaltung und -fortschreibung selbst vorgenommen werden muss.

Zusammenfassend können Sie aus meinen Ausführungen erkennen, dass in vielen Fragen noch ein erheblicher Abstimmungsbedarf besteht, der in weiteren Gesprächen auch unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände aufzuklären ist.

Damit bereits in der Entscheidungsfindung die auf die Stadt Bottrop bezogenen Bedenken und offenen Fragen berücksichtigt werden können, habe ich den Landtagsabgeordneten Klaus Strehl (SPD) und Barbara Wischermann (CDU) je eine Kopie dieses Schreibens übersandt. Mit gleicher Post erhält der Städtetag Nordrhein-Westfalen eine Ausfertigung.

#### 1 Anlage


Mit freundlichen Grüßen

2. Kopie Frau Barbara Wischermann (MdL) und Herrn Klaus Strehl (MdL) mit der Bitte um Unterstützung übersenden.

3. Kopie vorab per Fax an IM NRW und Städtetag Nordrhein-Westfalen

4. ~~Kopie an den Städtetag Nordrhein-Westfalen~~

5.Z.V.

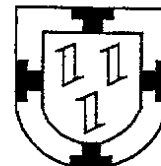
  
(Ernst Löchelt)



ab 10.08.15  
ab 10.08.15

# Stadt Bottrop

Der Oberbürgermeister



An den Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Fritz Behrens  
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Bottrop, 17.12.1999

## **2. Modernisierungsgesetz, Auflösung des KVR / Einrichtung einer Agentur Ruhr**

Ihr Schreiben vom 28.10.1999, meine Schreiben vom 22.11.1999 und vom 08.12.1999

Sehr geehrter Herr Innenminister,

der Rat der Stadt Bottrop hat am 16. Dezember 1999 mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt spricht sich für ein Verbleiben in einem reformierten Kommunalverband Ruhrgebiet aus.

Dabei soll neben organisatorischen Optimierungen zur Lösung der Strukturprobleme des Ruhrgebietes eine verstärkte Dienstleistungsunterstützung für die Region, eine Verbesserung der Interessenausgleiche der Mitgliedskommunen untereinander sowie eine intensivere Durchsetzung der Interessen nach Außen erreicht werden.

Die bisherigen Aufgaben des KVR (vor allem Aufgaben der Sicherung und Pflege der Wald-, Wasser-, Grün- und Erholungsflächen, Freizeitgesellschaften, Öffentlichkeitsarbeit, Touristik und Kultur) sollen weitergeführt und optimiert werden. Außerdem ist (mit den zusätzlich vorgesehenen Landesmitteln) auch die Weiterentwicklung und die Unterhaltung der IBA-Projekte/ Ausbau und Pflege des Emscher-Landschaftsparks (ggf. hierfür in besonderer Rechts- und Organisationsform) zu sichern.

Nach heutiger Diskussionslage in den Kommunen des Ruhrgebietes ist eine flächendeckende Bereitschaft, der Agentur beizutreten, nicht zu erwarten. Die mit dem Strukturwandel der Region verbundenen Aufgaben und Probleme erfordern jedoch ein von allen Ruhrgebietskommunen getragene Organisation. Dieses Ziel erscheint mit einem optimierten KVR eher erreichbar.

Eine Beteiligung der Stadt Bottrop an der Agentur Ruhr (mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Aufgaben) kommt daher nicht in Betracht.

Die Haltung des Rates der Stadt zur geplanten Auflösung des KVR und zur Gründung einer Agentur Ruhr ändert nichts an der Auffassung der Stadt Bottrop zur Frage der Bildung einer 6. Regionaldirektion in NRW. Die ablehnende Stellungnahme des Rates der Stadt Bottrop vom 02.02.1999 zur Errichtung eines Regierungsbezirks für das Ruhrgebiet hat unverändert Bestand.

Anlage 3

zum Schreiben der Stadt Bottrop an den Präsidenten - 2 -  
des Landtages NRW vom 28. Dezember 1999

Ebenso werden alle Überlegungen zur Konstruktion einer Großstadt oder eines Stadtverbands für das Ruhrgebiet negativ beurteilt und abgelehnt. Das in diesem Falle zu erwartende politische und finanzwirtschaftliche Ungleichgewicht in NRW sowie die in der Folge eines solchen Konstruktes auftretende zunehmende Entfernung der entscheidungsbefugten kommunalen Selbstverwaltung vom Bürger würde positive Resultate für das Ruhrgebiet und das Land als Ganzes verhindern.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Auffassung des Rates der Stadt Bottrop dem Innenminister zu übermitteln "

Der Beschluss wurde mit 48 Ja-Stimmen gegen 9 Nein-Stimmen gefasst.

Zu den maßgeblichen Gründen übersende ich Ihnen eine Ablichtung der Sitzungsvorlage.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:  
Löchelt

*Stellungnahme der Sozialdemokratischen Fraktionsvorsitzenden und Hauptgemeindefachleute der  
KVR-Mitglieds Körperschaften im Bereich des SPD-Bezirks westliches Westfalen*

Im Referentenentwurf des 2. Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen werden unter Artikel 29 die Modalitäten zur Auflösung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet und die damit einhergehende Übertragung von Aufgaben und Verpflichtungen auf die Mitglieds Körperschaften geregelt. Artikel 30 des vorgesehenen Modernisierungsgesetzes normiert die zeitgleich vorgesehene Einrichtung eines Verbandes Agentur Ruhr.

Die Errichtung einer Agentur Ruhr als Nachfolgeorganisation des KVR, die sich auf gemeinsame überörtliche Kernaufgaben beschränkt und dabei in einer anpassungsfähigen problemadäquaten Organisationsstruktur konstruiert werden soll, wird grundsätzlich als starke Klammer für das Ruhrgebiet befürwortet, wobei in der praktischen Art gewährleistet sein muss, dass die Interessen und Probleme aller Teilregionen angemessen berücksichtigt werden. Diesen Ansprüchen werden die Entwürfe in den vorliegenden Fassungen noch nicht gerecht, wie sich aus den konkreten Anmerkungen ergibt.

Die bisher vorgesehene Organisation der Agentur lässt politische Steuerungsmöglichkeiten nicht erkennen. Die Agentur ist aber als Einrichtung der Kommunen gedacht und von ihnen finanziert. Das Aufgabenspektrum - Entwicklung der Region Ruhrgebiet - verlangt zwingend, dass die politisch verantwortlichen gewählten kommunalen Vertreter Entscheidungskompetenz haben, um die Agentur zu steuern.

Völlig unübersichtlich ist vor allem, welche finanziellen Belastungen mit der Auflösung des KVR auf die Mitglieds Körperschaften zukommen. Die Regelung in Artikel 29 § 4 ist völlig unzureichend. Was bedeutet sie z. B. für den Vermögensgegenstand AGR, wenn nur einige Mitglieds Körperschaften in die Trägerrolle wechseln? Was geschieht mit Gesellschafteranteilen in anderen Gesellschaften?

Es muss zunächst Klarheit in folgenden Fragen herbeigeführt werden:

- Grundvermögen/Vermögenswerte des KVR und seiner Beteiligungen auf dem jeweiligen Gebiet der Mitglieds Körperschaften,
- Belastungen des zuvor genannten Grundvermögens,
- Anlagevermögen (Umlaufvermögen, Rücklagen, Rückstellungen) und Schulden des KVR und seiner Beteiligungen (Höhe, Nennwerte, Renditen, vertragliche Bindungen, gestellte Sicherheiten, Laufzeiten).

Nicht durch Landeszuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckte Ausgaben des Verbandes Agentur Ruhr sollen wie bisher durch eine Verbandsumlage gedeckt werden, die von den Mitglieds Körperschaften erhoben wird (§ 10). Es muss verbindlich festgelegt werden, dass die zu erhebende Verbandsumlage unter Berücksichtigung der auf die Mitglieds Körperschaften übertragenen Aufgaben und übergeleiteten Personalkapazitäten das Niveau der derzeit erhobenen Verbandsumlage nicht überschreitet. Ggf. muss das Land einmalig Mittel bereitstellen, um durch die Auflösung des KVR bedingte Lasten der Mitglieds Körperschaften abzulösen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Entscheidung über eine Mitgliedschaft voraussetzt, dass die im Augenblick noch weitgehend offenen Fragen und Problempunkte wie

*Stellungnahme der Sozialdemokratischen Fraktionsvorsitzenden und Hauptgemeindefachleute der  
KVR-Mitgliedskörperschaften im Bereich des SPD-Bezirks westliches Westfalen*

- Finanzierung/Höhe der Verbandsumlage,
- endgültiger Aufgabenzuschnitt der Agentur,
- Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung,
- Mitwirkungsmöglichkeiten der Verbandskommunen bzw. über die gewählten Vertreter bei verbandspolitischen Grundsatzfragen und Entscheidungen,

zufriedenstellend und abschließend geklärt werden.

Vor allem sind die Zuständigkeiten der Agentur unter Beachtung der Zuständigkeiten anderer Aufgabenträger und politischer Gremien (Regionalkonferenz, Regionale Entwicklungsagenturen, Regionalräte etc.) genau zu fixieren, um Doppelzuständigkeiten oder Überschneidungen zu vermeiden.

Geklärt werden müsste ferner die Frage, ob allen Pflichtmitgliedern im Rahmen der Evaluation jeweils nach 10 Jahren eine Austrittsmöglichkeit eingeräumt wird.

Dies vorausgeschickt, nehme ich zu den einzelnen Vorschriften der Artikel 29 und 30 des 2. Gesetzes zur Modernisierung wie folgt Stellung:

1. Artikel 29 § 2 und 4 i. V. m. Artikel 30 § 2

Der KVR ist durch die Vertragskörperschaften (Ennepe-Ruhr-Kreis, Stadt Herne, Stadt Recklinghausen, Kreis Unna) zur langfristigen Gewährleistung der Versorgungssicherheit in Anspruch genommen worden. Die AGR als 100 %ige Eigengesellschaft des KVR ist damit wesentlicher Bestandteil der Abfallwirtschaftspolitik im Ruhrgebiet. Folglich hat die Verbandsversammlung des KVR am 22.03.1999 u.a. beschlossen, dass die AGR ein kommunal beherrschtes Unternehmen bleiben muss. An dieser Forderung halten wir zwingend fest.

Bei verschiedenen Mitgliedskörperschaften - auch über die vier oben genannten hinaus - gibt es Bereitschaft, in die Trägerschaft des KVR für die AGR einzutreten. Die Übernahme von Gesellschaftsanteilen des KVR durch Mitgliedskörperschaften direkt oder durch Eigengesellschaften von Mitgliedern und die weitere Beauftragung des AGR bedarf jedoch umfangreicher Vorarbeiten (rechtliche Absicherung i. V. m. Vergabe- und Haushaltsrecht, Verhandlungen, Begutachtungen, Beschlussfassungen in den Räten bzw. Kreistagen).

Bis zur Klärung all dieser Fragen und bis zur Übernahme der Geschäftsanteile des KVR durch Mitgliedskörperschaften muss die Agentur Ruhr hinsichtlich der Aufgaben gem. § 4 Abs. 3 KVR-Gesetz Rechtsnachfolgerin des KVR werden und damit 100-%ige Gesellschafterin des AGR bleiben. Auf diesem Weg muss für die Übergangszeit die kontinuierliche Erfüllung der geschlossenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverträge und die Weiterführung einer öffentlich-rechtlichen Trägerstruktur der AGR garantiert werden.

2. Artikel 29 § 3

Die Vorabklärungen der Landesregierung mit den Tenor: „Der KVR hat verwaltet, die

*Stellungnahme der Sozialdemokratischen Fraktionsvorsitzenden und Hauptgemeindefachleute der  
KVR-Mitgliedskörperschaften im Bereich des SPD-Bezirks westliches Westfalen*

Agentur soll gestalten: Dies geht nur mit neuen Mitarbeitern“, haben Schaden angerichtet. Auf der Grundlage einer solchen generellen Diskreditierung werden sachgerechte und verantwortliche Entscheidungen zur zukünftigen Personalzuordnung unnötig und aufschwerste belastet. Die zukünftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur müssen sich vorrangig aus den Beschäftigten des KVR rekrutieren. Es ist völlig unakzeptabel, dass der KVR auf Null abgewickelt wird und die Agentur allein entscheidet, welches Personal vom KVR übernommen wird. Die Mitglieder im jetzigen KVR müssen zwingend ein Einfluss- und Entscheidungsrecht darüber haben, welches Personal des KVR in welche Einrichtungen wechselt oder nicht wechselt. Selbst das Gutachten von Roland Berger geht von etwa 160 bis 170 auf die Agentur zu überführende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus. Die Kommunen gehen im Übrigen davon aus, dass auch das Land sich an der Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KVR beteiligt.

### 3. Artikel 30 § 1

Eine Pflichtmitgliedschaft der KVR-Mitglieder in der Agentur ist grundsätzlich sinnvoll. Es gibt jedoch - im Entwurf nicht berücksichtigte - Zusagen aus früherer Zeit, dass kein Mitglied des KVR gegen seinen Willen Mitglied der Agentur Ruhr werden soll.

Falls § 1 unter diesem Gesichtspunkt geändert werden sollte, ist es unverzichtbar, dass ausschließlich kreisfreie Städte und Kreise Mitglied sein können. Es ist keinesfalls akzeptabel, dass einzelne kreisangehörige Städte Mitglied werden können, wenn ein Kreis auf die Mitgliedschaft verzichtet. Eine solche Regelung würde jede weitere regionale Strukturpolitik in dem betroffenen Kreis bzw. der Wirtschaftsregion mit ihren Regionalkonferenzen unmöglich machen.

Es ist unbestrittene Aufgabe der Kreise, überörtliche kommunale Aufgaben wahrzunehmen. Wenn in Artikel 30 II die Aufgaben der Agentur Ruhr als Aufgaben mit überörtlicher Bedeutung bezeichnet werden, so können Auftragnehmer nur Kreise und kreisfreie Städte sein.

### 4. Artikel 30 § 2

Die Wahrnehmung der in Abs. 1 Ziff. 1-5 und Ziff. 7 aufgeführten Aufgaben wird begrüßt. Dies entspricht auch dem schon zitierten Verbandsversammlungsbeschluss des KVR vom 22.03.1999. Insbesondere die in Nr. 2 aufgeführte Vergabe (Verbandsgrünflächen außerhalb Emscher-Landschaftspark) gehört richtigerweise in den Katalog. Dabei wird auch an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass die bisher mit dieser Aufgabe betrauten Beschäftigten des KVR der Aufgabe folgend in die Agentur bzw. eine der operativen Gesellschaft folgen müssen.

Auch hinsichtlich Ziff. 6 (Standort- und Projektentwicklung) besteht Konsens. Allerdings muss sich vor allem bezogen auf diese Aufgabe einer erheblicher Konflikt ergeben, wenn die Regelungen über die Verwaltung des Verbandes, § 4 ff., unverändert bleiben. Sicherergestellt sein muss in jedem Fall, dass letztlich die Verbandsversammlung der Agentur konkrete Projektentscheidungen trifft oder treffen kann und sie nicht ausschließlich in dem Kompetenzbereich des Geschäftsführers liegen.

Außerdem bedarf es noch einer klaren Abgrenzung der Zuständigkeiten der Agentur ei-

Anlage 2

zum Schreiben der Stadt Bottrop an den Präsidenten

Anlage zum Schreiben der Stadt Bottrop an das Innr des Landtages NRW vom 28. Dezember 1999

*Stellungnahme der Sozialdemokratischen Fraktionsvorsitzenden und Hauptgemeindefachleute der KVR-Mitgliedskörperschaften im Bereich des SPD-Bezirks westliches Westfalen*

nerseits und der Regionalkonferenzen i. V. m. den neuen Regionalräten andererseits. Es muss eine definierte Verzahnung zwischen den Entscheidungen der Regionalräte auf der Grundlage von Vorschlägen der Regionalkonferenzen einerseits und den Entscheidungen der Agentur Ruhr andererseits geben.

§ 2 Abs. 2 wird ausdrücklich begrüßt.

5. Artikel 30 §§ 4 ff.

Die §§ 4 bis 9 des Entwurfs vermitteln insgesamt den Eindruck, dass die Mitgliedskörperschaften auf Distanz gehalten werden sollen. Die Agentur ist aber als Einrichtung der Kommunen gedacht. Sie ist nicht verlängerter Arm der staatlichen Verwaltung.

Konkret bedeutet das aus unserer Sicht:

- Wenn neben dem Geschäftsführer die Verbandsversammlung einziges Organ der Agentur bleiben sollte, dann ist der Zuständigkeitskatalog in § 5 völlig unzureichend. Entsprechend dem jetzigen § 15 KVR-Gesetz müsste die Verbandsversammlung Kompetenz in allen Angelegenheiten des § 2 des Entwurfes haben (außer Geschäfte der laufenden Verwaltung). Es kann keinesfalls der alleinigen Entscheidung des Geschäftsführers obliegen, welche Projekte etwa i. V. m. der Aufgabe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 von der Agentur entwickelt werden und welche nicht. Die Idee war, dass die Agentur Dienstleister für die Mitglieder ist, aber nicht vorgibt was die Mitglieder zu tun haben.
- Unter diesem Aspekt ist ein Verbandsausschuss oder ähnliches Gremium entsprechend der jetzigen Situation notwendig.
- Es ist auch erforderlich, Ausschuss- und Fraktionsarbeit im Gesetz zu verankern, weil die politische Arbeit sonst nicht effektiv gestaltet werden kann.

§ 7 Abs. 2 ist - wie schon an anderer Stelle zum Ausdruck gekommen ist - nicht akzeptabel. Den Vorsitz der Verbandsversammlung muss ein von der Verbandsversammlung gewählter Vertreter führen.